



Anpassung der Wahl- und Geschäftsordnung

Die Wahl- und Geschäftsordnung wird wie in der Anlage (Synopsis) verändert.

Die Anpassung der Nummerierung und von Verweisen wird redaktionell im Anschluss an den Beschluss erfolgen.

BK 2025-2-5

Beschlossen durch die Bundeskonferenz der Kolpingjugend Deutschland am 28. September 2025.

Synpose

Auszüge aus der bisher gültigen Wahl- und Geschäftsordnung vom 28. September 2024	Beschlossene Änderungen	Erläuterungen
<p>§6 Ehrenzeichenkommission</p> <p>(1) Die Ehrenzeichenkommission besteht aus fünf Mitgliedern, davon:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Bundesjugendpräses oder der*die Geistliche Leiter*in der Kolpingjugend, b) ein Mitglied der Bundesleitung, das von der Bundesleitung berufen wird, c) ein Mitglied des Beratungsausschusses, das nach Rücksprache mit dem Beratungsausschuss von der Bundesleitung berufen wird, d) zwei Vertreter*innen der Diözesan- und Landesverbände / Regionen, die von der Bundeskonferenz gewählt werden. <p>(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Ehrenzeichenkommission beträgt ein Jahr. Die Mitglieder der Ehrenzeichenkommission bleiben bis zur Neuberufung beziehungsweise Neuwahl im Amt.</p> <p>(3) Zu den Aufgaben der Ehrenzeichenkommission gehören insbesondere:</p>	<p>§6 Ehrenzeichenkommission</p> <p>(1) Die Ehrenzeichenkommission besteht aus fünf Mitgliedern, davon:</p> <p>der Bundesjugendpräses oder der*die Geistliche Leiter*in der Kolpingjugend,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ein Mitglied der Bundesleitung, das von der Bundesleitung berufen wird, b) ein Mitglied des Beratungsausschusses, das nach Rücksprache mit dem Beratungsausschuss von der Bundesleitung berufen wird, c) <u>zwei drei</u> Vertreter*innen der Diözesan- und Landesverbände / Regionen, die von der Bundeskonferenz gewählt werden. <p>(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Ehrenzeichenkommission beträgt ein Jahr. Die Mitglieder der Ehrenzeichenkommission bleiben bis zur Neuberufung beziehungsweise Neuwahl im Amt.</p> <p>(3) Zu den Aufgaben der Ehrenzeichenkommission gehören insbesondere:</p>	<p>Das Amt des Bundesjugendpräses bzw. Geistlichen Leitung ist seit Jahren vakant. Damit der Ehrenzeichenkommission genügend Personen angehören, soll eine weitere Person durch die Bundeskonferenz gewählt werden.</p>

<ul style="list-style-type: none"> a) Entgegennahme und Prüfung von Anträgen auf Verleihung des Ehrenzeichens b) Entscheidung über Anträge auf Verleihung des Ehrenzeichens 	<ul style="list-style-type: none"> a) Entgegennahme und Prüfung von Anträgen auf Verleihung des Ehrenzeichens b) Entscheidung über Anträge auf Verleihung des Ehrenzeichens 	
<p>§20 Wahlvorgang</p> <p>(1) Die Wahlen werden in der Reihenfolge durchgeführt, wie die Ämter in § 15 (2) der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland und dann in dieser Wahl- und Geschäftsordnung § 6 (1) d) und § 17 (2) vorkommen.</p> <p>(2) Die Ämter nach § 6 (1) d) und § 17 (2) werden jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Ein zweiter Wahlgang für diese Ämter ist ausgeschlossen.</p> <p>(3) Die Wahlen finden in insgesamt fünf Wahlvorgängen statt. Diese sind wie folgt dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wahlen für die Ämter nach § 15 (2) a) und b) der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland finden in einem gemeinsamen Wahlgang statt: Ein männlicher Bundesleiter Eine weibliche Bundesleiterin Zwei weitere Bundesleiter*innen 	<p>§20 Wahlvorgang</p> <p>(1) Die Wahlen werden in der Reihenfolge durchgeführt, wie die Ämter in § 15 (2) <u>im Abschnitt 4 Kolpingjugend</u> der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland und dann in dieser Wahl- und Geschäftsordnung § 6 (1) d) und § 17 (2) <u>b)</u> vorkommen.</p> <p>(2) Die Ämter nach § 6 (1) d) und § 17 (2) werden jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Ein zweiter Wahlgang für diese Ämter ist ausgeschlossen.</p> <p>(3) Die Wahlen finden in insgesamt fünf <u>bis zu sechs</u> Wahlvorgängen statt. Diese sind wie folgt dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wahlen für die Ämter nach § 15 (2) a) und b) der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland finden in einem gemeinsamen Wahlgang statt: Ein männlicher Bundesleiter Eine weibliche Bundesleiterin Zwei weitere Bundesleiter*innen 	<p>Die Ämter nach § 6 (1) d) sind die von der Bundeskonferenz gewählten Mitglieder der Ehrenzeichenkommission.</p> <p>Die Ämter nach § 17 (2) sind die Mitglieder der Wahlkommission. Bustabe b) bezieht sich auf die von der Bundeskonferenz gewählten Mitglieder.</p> <p>Ein zweiter Wahlgang wird eingeführt, siehe unten.</p> <p>Da nicht immer alle Ämter zu besetzen sind, variiert die Anzahl.</p>

<p>b) Wahlen für das Amt nach § 15 (2) c) der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland finden in einem separaten Wahlgang statt: Bundesjugendpräses oder der*die Geistliche Leiter*in der Kolpingjugend</p> <p>c) Wahlen für das Amt nach § 15 (2) d) der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland finden in einem separaten Wahlgang statt: Der*Die Bundesjugendsekretär*in</p> <p>d) Wahlen für zwei Vertreter*innen in der Ehrenzeichenkommission</p> <p>e) Wahlen für die Mitglieder in der Wahlkommission</p> <p>(4) Ein Amt ist wählbar, wenn es ausgeschrieben wurde und sich mindestens ein*e Kandidat*in des jeweiligen vom Wahlamt geforderten Geschlechts zur Wahl stellt.</p> <p>(5) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bei der Wahl so viele Ja-Stimmen abgeben, wie wählbare Ämter zu wählen sind, jedoch für jede*n Kandidat*in nur eine Ja-Stimme.</p> <p>(6) Eine Ablehnung aller Kandidat*innen ist möglich. Eine Enthaltung ist nicht möglich.</p>	<p>b) Wahlen für das Amt nach § 15 (2) c) der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland finden in einem separaten Wahlgang statt: Bundesjugendpräses oder der*die Geistliche Leiter*in der Kolpingjugend</p> <p>c) Wahlen für das Amt nach § 15 (2) d) der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland finden in einem separaten Wahlgang statt: Der*Die Bundesjugendsekretär*in</p> <p>d) <u>Wahlen der Delegierten zur BDKJ-Hauptversammlung</u></p> <p>e) Wahlen für zwei <u>der drei</u> Vertreter*innen in der Ehrenzeichenkommission</p> <p>f) Wahlen für die Mitglieder in der Wahlkommission</p> <p>(4) Ein Amt ist wählbar, wenn es ausgeschrieben wurde und sich mindestens ein*e Kandidat*in des jeweiligen vom Wahlamt geforderten Geschlechts zur Wahl stellt.</p> <p>(5) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bei der Wahl so viele Ja-Stimmen abgeben, wie wählbare Ämter zu wählen sind, jedoch für jede*n Kandidat*in nur eine Ja-Stimme.</p> <p>(6) Eine Ablehnung aller Kandidat*innen ist möglich. Eine Enthaltung ist nicht möglich.</p>	<p>Aufnahme in die Auflistung.</p> <p>Folge-Anpassung, siehe oben.</p>
---	--	--

<p>(7) Die absolute Mehrheit hat erreicht, wer mehr Ja-Stimmen als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.</p> <p>(8) Wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen alle Kandidat*innen ablehnt, findet kein weiterer Wahlgang statt und niemand ist gewählt.</p> <p>(9) Der sich daraus ergebende Wahlzettel findet sich in der Anlage.</p> <p>(10) Über die Wahl entscheidet die Reihenfolge der Stimmzahl nach (11). Gewählt ist jedoch nur, wer spätestens im zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat</p>	<p>(7) Die absolute Mehrheit hat erreicht, wer mehr Ja-Stimmen als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.</p> <p>(8) Wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen alle Kandidat*innen ablehnt, findet weiterer Wahlgang statt und niemand ist gewählt. <u>gibt es die Möglichkeit genau einen weiteren Wahlgang durchzuführen (Zweiter Wahlgang):</u></p> <p>a) <u>Die im ersten Wahlgang unbesetzten Ämter werden im zweiten Wahlgang erneut zur Wahl gestellt. Dabei wird maximal ein*e Kandidat*in mehr zugelassen, als es freie Ämter gibt. Die Rangliste und gegebenenfalls das von dem freien Amt / den freien Ämtern geforderte Geschlecht bestimmen dabei die Zulassung zum zweiten Wahlgang.</u></p> <p>b) <u>Sind nach diesem Wahlgang noch Ämter unbesetzt, so bleiben diese vakant. Ein dritter Wahlgang ist ausgeschlossen.</u></p> <p>(9) Der sich daraus ergebende Wahlzettel findet sich in der Anlage. <u>Bei digitaler Durchführung der Wahlen gelten die Regelungen entsprechend.</u></p> <p>(10) Über die Wahl entscheidet die Reihenfolge der Stimmzahl nach (11).</p>	<p>Möglichkeit eines zweiten Wahlganges. Die bisherige Regelung zur Bundesleitung wird hier eingefügt und allgemein angewendet.</p> <p>Ergänzung zur Klarstellung bei digitaler Durchführung der Wahlen.</p>
---	---	--

<p>und das jeweilige, vom wählbaren Amt geforderte Geschlecht erfüllt.</p> <p>(11) Eine Reihenfolge der Kandidat*innen ergibt sich aus der Anzahl der für sie abgegebenen Ja-Stimmen. Soweit bei Stimmgleichheit die Ermittlung der Reihenfolge erforderlich ist, entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden mit selber Stimmzahl.</p>	<p>Gewählt ist jedoch nur, wer spätestens im zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat und das jeweilige, vom wählbaren Amt geforderte Geschlecht erfüllt.</p> <p>(11) Eine Reihenfolge der Kandidat*innen ergibt sich aus der Anzahl der für sie abgegebenen Ja-Stimmen. Soweit bei Stimmgleichheit die Ermittlung der Reihenfolge erforderlich ist, entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden mit selber Stimmzahl.</p>	
<p>§22 Wahlen zur Bundesleitung</p> <p>(1) Die Wahlen für die Mitglieder der Bundesleitung finden grundsätzlich in geheimer Abstimmung statt.</p> <p>(2) Bei den Wahlen für die Mitglieder der Bundesleitung findet abweichend zu §19 (3) immer eine Personaldebatte statt.</p> <p>(3) Bei dem Wahlvorgang zu den Ämtern nach § 15 (2) a) und b) der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland werden zuerst die Ämter nach § 15 (2) a) besetzt.</p> <p>(4) Für die Ämter der Bundesleitung gibt es die Möglichkeit genau einen weiteren Wahlgang durchzuführen (Zweiter Wahlgang):</p> <p>a) Die im ersten Wahlgang unbesetzten Ämter werden im zweiten Wahlgang erneut</p>	<p>§22 Wahlen zur Bundesleitung</p> <p>(1) Die Wahlen für die Mitglieder der Bundesleitung finden grundsätzlich in geheimer Abstimmung statt.</p> <p>(2) Bei den Wahlen für die Mitglieder der Bundesleitung findet abweichend zu §19 (3) immer eine Personaldebatte statt.</p> <p>(3) Bei dem Wahlvorgang zu den Ämtern nach § 15 (2) a) und b) der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland werden zuerst die Ämter nach § 15 (2) a) besetzt.</p> <p>Für die Ämter der Bundesleitung gibt es die Möglichkeit genau einen weiteren Wahlgang durchzuführen (Zweiter Wahlgang):</p> <p>a) Die im ersten Wahlgang unbesetzten Ämter werden im zweiten Wahlgang erneut</p>	<p>Diese Regelung wird in §20 verschoben und allgemein auf Wahlen angewendet.</p>

<p>zur Wahl gestellt. Dabei wird maximal ein*e Kandidat*in mehr zugelassen, als es freie Ämter gibt. Die Rangliste und gegebenenfalls das von dem freien Amt / den freien Ämtern geforderte Geschlecht bestimmen dabei die Zulassung zum zweiten Wahlgang.</p> <p>b) Sind nach diesem Wahlgang noch Ämter unbesetzt, so bleiben diese vakant. Ein dritter Wahlgang ist ausgeschlossen.</p> <p>(5) Die Bundeskonferenz kann alle von ihr gewählten Mitglieder der Bundesleitung – den*die Bundesjugendsekretär*in nach § 15 (5) der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland – auf Antrag mit der absoluten Mehrheit der Bundeskonferenz abwählen. Anträge auf Abwahl unterliegen auf jeden Fall den Fristen gemäß § 13 (2).</p> <p>(6) Die Amtszeit der Mitglieder der Bundesleitung beginnt mit Ablauf der Bundeskonferenz, an der die Wahl stattgefunden hat und endet nach § 15 (3) beziehungsweise (5) der Satzung des Kolpingwerkes mit Ablauf der in drei beziehungsweise vier Jahren folgenden ordentlichen Bundeskonferenz.</p>	<p>zur Wahl gestellt. Dabei wird maximal ein*e Kandidat*in mehr zugelassen, als es freie Ämter gibt. Die Rangliste und gegebenenfalls das von dem freien Amt / den freien Ämtern geforderte Geschlecht bestimmen dabei die Zulassung zum zweiten Wahlgang.</p> <p>b) Sind nach diesem Wahlgang noch Ämter unbesetzt, so bleiben diese vakant. Ein dritter Wahlgang ist ausgeschlossen.</p> <p>(4) Die Bundeskonferenz kann alle von ihr gewählten Mitglieder der Bundesleitung – den*die Bundesjugendsekretär*in nach § 15 (5) der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland – auf Antrag mit der absoluten Mehrheit der Bundeskonferenz abwählen. Anträge auf Abwahl unterliegen auf jeden Fall den Fristen gemäß § 13 (2).</p> <p>(5) Die Amtszeit der Mitglieder der Bundesleitung beginnt mit Ablauf der Bundeskonferenz, an der die Wahl stattgefunden hat und endet nach § 15 (3) beziehungsweise (5) der Satzung des Kolpingwerkes mit Ablauf der in drei beziehungsweise vier Jahren folgenden ordentlichen Bundeskonferenz.</p>	
<p>§23 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Wahl- und Geschäftsordnung gilt für die Kolpingjugend auf Bundesebene. Die Regelungen in den § 2 bis 4 konkretisieren und</p>	<p>§23 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Wahl- und Geschäftsordnung gilt für die Kolpingjugend auf Bundesebene. Die Regelungen in den § 2 bis 4 konkretisieren und</p>	

<p>ergänzen die entsprechenden Regelungen der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland zu den Gremien der Kolpingjugend.</p> <p>(2) Sie ist entsprechend anwendbar für die Gremien der Kolpingjugend auf den überörtlichen Ebenen, sofern und soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.</p> <p>(3) Im Einzelfall kann von den Vorschriften in den § 9 bis 16 (Geschäft der Bundeskonferenz) abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Bundeskonferenz zustimmen.</p>	<p>ergänzen die entsprechenden Regelungen der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland zu den Gremien der Kolpingjugend.</p> <p>(2) Sie ist entsprechend anwendbar für die Gremien der Kolpingjugend auf den überörtlichen Ebenen, sofern und soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.</p> <p>(3) Im Einzelfall kann von den Vorschriften in den § 9 bis 16 (Geschäft der Bundeskonferenz) <u>der Wahl- und Geschäftsordnung</u> abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der <u>stimmberechtigten</u> anwesenden Mitglieder der Bundeskonferenz zustimmen.</p>	<p>Die bisherige Regelung hat sich als nicht praktikabel erwiesen.</p> <p>Ergänzung zur Klarstellung.</p>
--	--	---